

# Mitteilung des Senats

vom 12. August 1908.

## Inhaltsverzeichnis.

1. Ankauf von Grundflächen zur Anlegung der Hauptverbindungsstraße nach Oslebshausen ..... S. 921.
2. Enteignung eines Teiles der Grundstücke Hastedter Chaussee Nr. 117/119 ..... „ 922.

### 1. Ankauf von Grundflächen zur Anlegung der Hauptverbindungsstraße nach Oslebshausen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

#### Bericht.

Die dem Bauunternehmer Hinrich Warnken, wohnhaft Gröpelinger Chaussee Nr. 244, gehörenden Grundstücke an der Danzigerstraße, Kataster-Bezeichnung 178 X, 178 A, 209 X und 209 A werden durch die von Senat und Bürgerschaft beschlossene neue Hauptverbindungsstraße nach den neuen Hafenanlagen in Oslebshausen zu einem erheblichen Teile in Anspruch genommen. Wie der beifolgende Plan zeigt, werden die Warnkenschen Grundstücke, die in dem Plane rot angelegt sind, durch die neue Straße sehr ungünstig durchschnitten. Nachdem das Enteignungsverfahren über die zur Straße zu ziehenden Teile der Warnkenschen Grundstücke eingeleitet ist, hat Warnken gebeten, seine ganzen Grundstücke, die zurzeit noch grundsteuerpflichtig, zum Preise von 15 M für das qm Grundfläche zu übernehmen. Dieses Angebot erachtet die Deputation für vorteilhaft für den Staat, da für Bauland in dieser Gegend im allgemeinen höhere Preise bezahlt werden. Es ist auch mit Sicherheit anzunehmen, daß der Staat für die zur Straßenanlage erforderlichen Teile der Warnkenschen Grundflächen im Enteignungsverfahren mehr bezahlen muß, schon mit Rücksicht auf den den Restgrundstücken entstehenden Minderwert. Es wurde auch mit Warnken darüber verhandelt, nur den zur Straße zu ziehenden Teil seiner Grundstücke an den Staat abzutreten. Warnken forderte dafür einen wesentlich höheren Preis, so daß es vorteilhafter erschien, die ganzen Grundstücke zu übernehmen. Der 12 qm große, noch zur Parzelle 209 A gehörende Gang ist von Warnken bereits an die Eigentümer der Grundstücke Werftstraße 57, 59 und 61 abgetreten, so daß Warnken diese Fläche nicht mehr an den Staat verkaufen kann. Die verbleibenden Restgrundstücke lassen sich für öffentliche Zwecke oder auch als Tauschobjekte zweckmäßig wieder verwerten. Es ist daher mit Warnken der anliegende Vertrag vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft abgeschlossen worden, wonach Warnken die insgesamt 2087,5 qm großen Grundflächen für 15 M für das qm Grundfläche, insgesamt demnach für 31 312,50 M an den Staat verkauft. Die entstehenden Kosten und die Staatsabgabe sind gemeinschaftlich, je zur Hälfte, zu tragen.

Die Deputation beantragt, den mit H. Warnken abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen. Die entstehenden Kosten sind aus den der Deputation bewilligten Mitteln für Enteignung des Straßengrundes der Hauptverbindungsstraße zu bestreiten.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Hildebrand. (gez.) Dr. Scherer.

J. B.



Unteranlage.

## Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und dem Baunternehmer Hinrich Warnken, wohnhaft Gröpelinger Chaussee Nr. 244 hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

## § 1.

H. Warnken verkauft an den Bremischen Staat die in dem beigehefteten Lageplane vom 11. Juli 1908 gezeichnet „Bahnjon“ rot angelegten insgesamt 2087,5 qm großen Grundstücke an der Danzigerstraße, bestehend aus den Kataster-Parzellen 178 X, 178 A, 209 X und aus einem Teil der Kataster-Parzelle 209 A, frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten.

## § 2.

Die verkauften Grundstücke werden dem Bremischen Staate am 1. Oktober 1908 geliefert.

## § 3.

Der Kaufpreis beträgt 31 312,50 M., in Buchstaben: Einunddreißigtausend-dreihundertundzwoßf Mark und 50 Pfennig; er ist zahlbar am Tage der Lieferung der Grundstücke nach gesicherter Fassung.

## § 4.

Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung und die Staatsabgabe werden gemeinschaftlich, je zur Hälfte getragen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Kanzlisten Diedrich Busch, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 30. Juli 1908.

Die Deputation für Regulierung  
der Baulinien.

(gez.) H. Warnken.

(gez.) Hildebrand. (gez.) Dr. Scherer.  
J. B.

## 2. Enteignung eines Teiles der Grundstücke Hastedter Chaussee Nr. 117/119.

Die Handelsgesellschaft C. Philipp Weiland hat beim Senate die Anlegung der im anliegenden Lageplane vom 14. Juli 1908 gezeichnet „Bahnjon“ mit A B C, E F und D C bezeichneten Straßen beantragt. Durch die Straße A B C wird auch der im Plane grün schraffierte Teil der Grundstücke Hastedter Chaussee Nr. 117/119 von D. H. Kaemena in Anspruch genommen. Die von der Handelsgesellschaft C. Philipp Weiland eingeleiteten Verhandlungen auf Erwerb der Grundfläche führten zu keiner Einigung. Die Herstellung der Straße ist im öffentlichen Interesse sehr erwünscht, weil dadurch ein neuer Verkehrs- und Richtweg zwischen der Hastedter Chaussee und der Straße Auf der Howisch geschaffen wird. Der Senat hat daher der Handelsgesellschaft C. Philipp Weiland die Anlegung der Straßen unter der Bedingung genehmigt, daß ihr das Enteignungsrecht für den zur Straße zu ziehenden Teil der Grundstücke Hastedter Chaussee Nr. 117/119 zugunsten des Staats erteilt wird.



Nachdem die Handelsgesellschaft C. Philipp Weiland nunmehr einen Antrag auf Verleihung des Enteignungsrechts gestellt hat, hat der Senat die Auslegung des Planes nach § 8 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum veranlaßt. Der Eigentümer der in Frage kommenden Grundfläche, D. H. Kaemena, hat die Einwendung erhoben, daß ihm durch die Enteignung ein großer Schaden entstehen würde, da ihm die Absicht auf Vergrößerung des Hauses Hastedter Chaussee Nr. 117 zum Ladengeschäft genommen würde.

Die Anlegung der Straße liegt, wie schon erwähnt, im öffentlichen Interesse, auch kann die Straße nicht verschoben werden, da vor dem später an der neuen Straße liegenden Hause Hastedter Chaussee Nr. 101 kein mindestens 3 m tiefer Vorgarten liegen bleiben würde, was, da im übrigen für die Straße 3 m tiefe Vorgärten vorgeschrieben sind, als durchaus unerwünscht bezeichnet werden muß. Der Senat trägt kein Bedenken, dem Antrage stattzugeben. Die Eingabe des Kaemena wird im Enteignungsverfahren ihre Erledigung finden. Der Senat überreicht anliegend den Plan nebst Anlage sowie die Eingabe des D. H. Kaemena und ersucht die Bürgerschaft um Zustimmung,

daß der Handelsgesellschaft C. Philipp Weiland für den im anliegenden Plane vom 14. Juli 1908 gezeichnet „Bahnsen“ grün schraffierten Teil der Grundstücke Hastedter Chaussee Nr. 117/119 das Enteignungsrecht zugunsten des Staates erteilt wird.

